

# Förderrichtlinie für Veranstaltungen für/mit Senioren in der Gemeinde Oyten

## **1. Allgemeines**

### 1.1

Die Gemeinde Oyten erkennt an, dass der Seniorenarbeit in allen Vereinen, Organisationen und Verbänden eine starke Bedeutung zukommt. Diese Richtlinie soll deshalb dazu beitragen, die Bemühungen um die Senioren zu fördern.

### 1.2

Eine Förderung können alle Vereine, Organisationen und Verbände, inkl. der Kirchen, mit Sitz in der Gemeinde Oyten beantragen.

### 1.3

Die Bereitstellung der Fördermittel ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Oyten. Auf die Mittelbereitstellung besteht kein Rechtsanspruch und richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

### 1.4

Es kann für bis zu 2 Veranstaltungen je Verein, Organisation oder Verband im Kalenderjahr ein Zuschuss für jede anwesende Person mit Hauptwohnsitz in Oyten, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, beantragt werden.

Bei teilnehmenden Personen, die in Langzeitpflege in einem Senioren- oder Pflegeheim wohnen, gilt das Heim (unabhängig vom Meldestatus) als Hauptwohnsitz. Für diese Teilnehmenden entfällt die Prüfung des Alters.

## **2. Art und Höhe der Zuschüsse**

Der Zuschuss beträgt je Seniorenveranstaltung

a) in eigenen oder kostenfrei zur Verfügung gestellten Räumen      4,00 Euro/Person

b) in angemieteten Räumen, Gaststätten o.Ä.      5,00 Euro/Person

## **3. Verfahren**

### 3.1

Die Haushaltsmittel, die nach der Ziff. 2 dieser Richtlinie bereitgestellt werden, können auf Antrag bei der Gemeinde Oyten abgerufen werden.

Der Zuschuss ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Teilnehmer-Liste mit Name, Anschrift und Unterschrift der Anwesenden beizufügen.

3.2

Für Teilnehmende aus einem Senioren- oder Pflegeheim ist, soweit die Kriterien Hauptwohnsitz und/oder Alter nicht erfüllt sind, eine Bescheinigung der Einrichtung beizufügen. Diese kann für mehrere Teilnehmende in Listenform erfolgen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie zur Förderung für Veranstaltungen für/mit Senioren tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Zeitgleich wird die Förderungsrichtlinie für Altenveranstaltungen, Alten- und Müttergenesungskuren sowie Kinderkuren, einschl. Kindererholungsmaßnahme in der Fassung, die der Verwaltungsausschuss am 25.02.2002 beschlossen hat, aufgehoben.

Oyten, 30.04.2024



R ö s e  
Bürgermeisterin